

## *Die gutachterliche Tätigkeit des Staatsgerichtshofes*

1982/37<sup>87</sup> darauf hinweist, dass nur der Verfassungsgesetzgeber befugt sei, dem Staatsgerichtshof Funktionen zu übertragen, die den "Rahmen" des Artikels 104 der Verfassung überschreiten. Danach würde Art. 16 StGHG die verfassungsmässige Deckung fehlen und im Widerspruch zu Art. 104 der Verfassung stehen. Der Staatsgerichtshof hat sich aber bisher in seiner Gutachtenpraxis dieser Frage der Verfassungskonformität nicht gestellt<sup>88</sup> beziehungsweise es unterlassen, die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen. Auf dem Hintergrund des noch nicht sanktionierten Staatsgerichtshof-Gesetzes, in dem die Erstellung von Gutachten durch den Staatsgerichtshof als verfassungsgerichtliche Tätigkeit wegen der "rechtlichen Probleme von Verfassungsgrundlage und Rechtsverbindlichkeit"<sup>89</sup> keine Berücksichtigung mehr gefunden hat, hätte man erwarten können, dass der Staatsgerichtshof in Zukunft die Erstattung von Gutachten ablehnen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Er hat vielmehr bis in die jüngste Zeit Gutachten erstattet.<sup>90</sup>

Es wird allerdings zur Frage der Notwendigkeit einer verfassungsrechtlichen Grundlage für die Erstattung von Gutachten auch eine andere, entgegengesetzte Rechtsmeinung vertreten, der der Staatsgerichtshof auch schon gefolgt ist. Seine Praxis ist diesbezüglich schwankend beziehungsweise widersprüchlich. Danach wird eine verfassungsrechtliche Abstützung nur für "Entscheidungskompetenzen" als notwendig erachtet. Gutachten komme lediglich "unverbindlicher" Charakter zu, so dass es für die Gutachtertätigkeit des Staatsgerichtshofes keiner Kompetenzbestimmung in der Verfassung bedürfe. Diesen Standpunkt nimmt die Regierung auf einen Vorschlag ein, eine Kompetenzbestimmung über die Erstattung von Gutachten durch den Staatsgerichtshof in der Verfassung zu verankern. Sie argumentiert, dass dort, wo der Staats-

<sup>87</sup> StGH 1982/37, Urteil vom 1. Dezember 1982, LES 4/1983, S. 112 (115), wo der Staatsgerichtshof als Beispiel die "Funktion als Wahlgerichtshof" nach Art. 59 LV durch das Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1958, LGBl 1958 Nr. 1, erwähnt. Die Wahlgerichtsbarkeit ist in den Kompetenzkatalog von Art. 104 Abs. 2 LV mit Verfassungsgesetz LGBl 1964 Nr. 10 aufgenommen worden. Siehe dazu den Regierungsakt LLA RE 292/72/10.

<sup>88</sup> Art. 16 StGHG war bisher auch noch nicht Gegenstand eines abstrakten Normenkontrollverfahrens. Ein solches dürfte von Regierung und Gemeindebehörden aus verständlichen Gründen auch nicht eingeleitet werden, da zumindest auf Seiten der Regierung kein (rechtspolitisches) Interesse vorhanden ist.

<sup>89</sup> StGH 1995/14, Gutachten vom 11. Dezember 1995, LES 3/1996, S. 119 (122).

<sup>90</sup> StGH 1995/14, Gutachten vom 11. Dezember 1995, LES 3/1996, S. 119.